



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2020/2487

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 11.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2020	öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

### Tagesordnung

Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

### Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gegen
  - a. die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates am 13.09.2020  
und
  - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 13.09.2020  
und
  - c. die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27.09.2020  
und/oder
  - d. die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen  
erhoben wurden.
2. Er stellt weiterhin fest, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter den Buchst. a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.
3. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef
  - a. die Stadtratswahl am 13.09.2020
  - b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 13.09.2020  
und
  - c. die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 27.09.2020  
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

### Begründung

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neugewählte Vertretung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Die der Entscheidung vorgelagerte Prüfung führt ein Ausschuss durch, den der Rat hierfür wählt.

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 den Wahlprüfungsausschuss zur Durchführung der Vorprüfung gewählt.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den §§ 39 und 40 KWahlG.

Es sind keine Einsprüche im Sinne des § 39 Abs. 1 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat, zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister eingegangen; auch Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlbehörde, die diese bei der Wahlvorbereitung oder Wahlhandlung getroffen hatte, wurden nicht erhoben (§ 39 Abs. 2 KWahlG).

Die Prüfung nach § 40 Abs. 1 KWahlG umfasst,

- (a) ob die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erachten ist (§ 40 Abs. 1 Buchst. a) KWahlG).

***Solch ein Fall liegt nicht vor.***

- (b) ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchst. b) KWahlG).

***Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und/oder Durchführung der Kommunalwahl 2020 wurden nicht festgestellt.***

- (c) ob die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären, aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen ist bzw. ob eine Neufeststellung nicht möglich ist, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und dies im jeweils vorliegenden Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste sein kann (§ 40 Abs. 1 Buchst. c) KWahlG).

***Gründe, die Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses für ungültig zu erklären, liegen nicht vor.***

Da keiner der unter den Buchstaben a) – c) genannten Fälle vorliegt und keine Einsprüche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Stadtrat 25.09.2020, Bürgermeister 25.09.2020, Stichwahl Bürgermeister 09.10.2020) eingegangen sind, ist die Wahl des Stadtrats und zum hauptamtlichen Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG durch die Vertretung für gültig zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister nach § 46 e) Abs. 1 KWahlG nicht an der Beratung und Beschlussfassung der Vertretung über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl mitwirken darf.

Hennef (Sieg), den 11.11.2020

Michael Walter  
Erster Beigeordneter als Wahlleiter